

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. Juli 1951.

313/J

A n f r a g e

der Abg. F a g e t h , Gabriele P r o f t , P r e u ß l e r , A s t l ,
G s c h w e i d l und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Verkauf von Damenwäsche und sonstigen Waren im Bundeskanzleramt.

Die "Oberösterreichischen Nachrichten" veröffentlichten Donnerstag, den 12. Juli d.J. ein Rundschreiben der Betriebsgemeinschaft des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes im Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten vom 23.V.1951, in welchem den Kollegen und Kolleginnen des Amtes zur Kenntnis gebracht wird, dass die Verkaufsstelle der Betriebsgemeinschaft jeden Dienstag und Donnerstag im Gebäude des Bundeskanzleramtes, 1. Stock, Zimmer Nr. 81, zwischen 12 und 13 Uhr geöffnet ist.

Es werden folgende Gegenstände zum Ankauf angeboten: Damenkombinationen, Damenhöschen, Herrenhemden, Herren-Unterhosen, Seifen, Tischweine in Zweiliterflaschen und Himbeersaft.

Die anfragenden Abgeordneten waren bisher der Meinung, dass lediglich die USIA in Österreich Handelsbetriebe ^{ohne} Gewerbeberechtigung führe. Wenn das erwähnte Rundschreiben des ÖAAB tatsächlich so lautet, wie es in den "Oberösterreichischen Nachrichten" wiedergegeben wird, dann machen sogar aktive Staatsbeamte den Kaufleuten und Gewerbetreibenden durch illegale Verkaufsgeschäfte Schmutzkonzurrenz. Dies kann auch dann nicht geduldet werden, wenn es sich um Personen handelt, die der Partei des Herrn Bundeskanzlers angehören.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, die Ausübung des Handelsgewerbes durch Angehörige des ÖAAB im Bundeskanzleramt innerhalb und ausserhalb der Dienststunden sofort zu untersagen und darauf zu achten, dass diese Weisung auch tatsächlich respektiert wird?